



Festlegung der vereinsinternen Trainerordnung

Ordnung: 01-2026

Der Vorstand berät über die Verlässlichkeit und Durchführung des Trainingsbetriebs sowie die Pflichten der Trainerinnen und Trainer im Rahmen der Vereinstätigkeit. Um eine einheitliche und transparente Regelung für die Zukunft zu schaffen, beschließt der Vorstand einstimmig folgende Richtlinie für Trainerinnen und Trainer:

1. Durchführung und Verlässlichkeit

Regulär angesetzte Trainingseinheiten dürfen von Trainerinnen und Trainern grundsätzlich nicht eigenmächtig abgesagt werden. Eine Ausnahme besteht, wenn sich bis 17:00 Uhr am Trainingstag nicht mehr als zwei Paare in der jeweiligen WhatsApp-Gruppe zum Training anmelden.

2. Abfrage Teilnahme am Training

Die Abfrage zum Training erfolgt über das Abstimmungstool in der vereinsinternen WhatsApp-Gruppe. Sollte die Abfrage in der Gruppe durch den Trainer nicht erfolgen, können keine Trainerkosten geltend gemacht werden. Falls die Nutzung des Tools einmal nicht möglich sein sollte, ist der Vorstand zu informieren

3. Meldepflicht bei Verhinderung

Im Falle einer Erkrankung oder einer kurzfristigen Verhinderung ist der Vorstand (Trainer WhatsApp-Gruppe) rechtzeitig zu informieren. Urlaubsabwesenheiten sind dem Vorstand frühzeitig im Voraus mitzuteilen.

4. Vertretung und offizielle Absage

Nach erfolgter Meldung ist die Trainerin bzw. der Trainer dafür verantwortlich, eine geeignete Vertretung zu organisieren oder alternativ ein begleitetes freies Training zu ermöglichen. Die Abstimmung und Kommunikation hierzu müssen aus Gründen der Transparenz beispielsweise über die dafür eingerichtete Trainer-WhatsApp-Gruppe erfolgen.

Kann keine geeignete Vertretung organisiert werden, ist das Training offiziell und verbindlich gegenüber den Gruppenmitgliedern abzusagen.

5. Trainingsort und Versicherungsrecht

Die Trainingseinheiten finden grundsätzlich an den jeweils festgelegten Trainingsorten statt. Eine eigenmächtige Änderung des Trainingsortes durch die Trainerinnen und Trainer ist nicht zulässig. Aus versicherungstechnischen Gründen bedarf jede Änderung des Trainingsortes der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.

Beschluss: Der Vorstand beschließt diese Richtlinie ab sofort (04.09.2026) als feste Richtlinie für den Trainingsbetrieb.